

BEITRAGSORDNUNG (gemäß § 8 der Satzung)

Die Mitglieder des LSF entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

1. **BERECHNUNGSGRUNDLAGE**

Der Mitgliedsbeitrag wird ermittelt anhand der Personenzahlen, die am 31.10. des Vorjahres in der Einrichtung betreut wurden, deren Trägerverein Mitglied im LSF ist. Werden keine Personen betreut, erfolgt die Ermittlung anhand der beschäftigten Mitarbeiter pro Kopf. Für Tagesschulen gilt der Stichtag der Ersatzschulfinanzierung im Herbst des Vorjahres.

2. **MITWIRKUNGSPFLICHT**

- a) Auf Anfrage der Geschäftsstelle des LSF teilen die Mitglieder die zur Ermittlung des Beitrages erforderlichen Zahlen mit.
- b) Es können Ratenzahlungen vereinbart werden. Der volle Beitrag soll spätestens am 31.12. des Kalenderjahres beim LSF eingegangen sein.

3. **BEITRAGSSÄTZE** (Mindestsätze)

	Person/Kalenderjahr
a) Besondere Wohnform (Vollstationäre Einrichtungen) (Lebens- u. Arbeitsgemeinschaften, Kinderheime, Heimschulen)	165,00 €
b) Teilstationäre Einrichtungen Wohnen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen für tagesstrukturierende Maßnahmen, Externe Schulen, Tagesschulen, Kindergärten	82,50 €
c) Betreutes Wohnen und ähnliche Wohnformen	50,00 €
d) Frühförderung	10,00 €
e) Institutionen ohne betreute Personen (Berechnungsgrundlage Mitarbeiter), jedoch Mindestbeitrag pro Jahr	165,00 € 500,00 €

4. **ABWEICHENDE BEITRAGSFESTSETZUNG**

Der Vorstand kann auf Antrag einen abweichenden Beitrag festsetzen, wenn Besonderheiten in der Struktur der Einrichtung zu berücksichtigen sind. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über den Beschluss zu informieren.

5. **ERMÄßIGUNGEN**

Mitglieder können aus zwingenden Gründen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsstundung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über den Beschluss zu informieren.

6. **NEUAUFNAHMEN**

Mitglieder, die im Laufe eines Beitragsjahres neu aufgenommen werden, zahlen einen anteiligen Beitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats.

WEITERE PFLICHTEN DER EINRICHTUNG

ALLGEMEINES (Auszug aus § 6 der Satzung)

1. Jede Mitgliedseinrichtung ist im Beirat mit mindestens einem Beiratsmitglied vertreten.
2. Beiratsmitglieder werden innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Mitgliedseinrichtung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die Mitarbeiter wählen mittelbar oder unmittelbar aus ihrer Mitte ein Beiratsmitglied, das von den entsprechenden verantwortlichen Gremien der Mitgliedseinrichtung bestätigt wird.
3. Das Beiratsmitglied vertritt die besonderen Belange der Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter seiner Einrichtung.
4. Ein Wechsel in der Person der Beiratsmitglieder ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Der Beirat trifft sich bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich.
6. Die Mitglieder des Beirates erarbeiten die Leistungspläne und Empfehlungen für Unterstützungen (§ 5 Abs. 6 b und c der Satzung), die der Vorstand in eigener Verantwortung beschließt. Die Mitglieder des Beirates können vom Vorstand Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten verlangen. Der Beirat wirkt bei der Verwaltung des Lauenstein-Sozialfonds e. V., insbesondere bei der Kapitalanlage, beratend mit.
7. Das gewählte Beiratsmitglied ist für seine Tätigkeiten in angemessenem Rahmen von der Arbeit in seiner Einrichtung freizustellen.
8. Reisekosten (Fahrt und Unterkunft) des Beiratsmitgliedes zu den Beiratssitzungen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Hilfeempfänger entstehen, trägt in der Regel die Mitgliedseinrichtung.
9. Alle drei Jahre wird das Mandat des Beirats von der Mitgliedseinrichtung bestätigt oder ein neues Beiratsmitglied gewählt.

Joachimsthal/Hubertusstock, den 10.02.2011